

**Bekanntmachung der Gemeinde Krummin
über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5
„Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ umfasst die Flurstücke 107/1 bis 107/14 der Flur 2 und teilweise die Flurstücke 17/2 und 14/4 der Flur 7 Gemarkung Krummin.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Schwarzen Weges und wird östlich durch einen Graben begrenzt. Westlich des Planbereiches befindet sich ein wasserwirtschaftlich genutztes Grundstück, nördlich grenzt der Planbereich an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590)

wird entsprechend der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.01.2018 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Auf die Übergangsregelungen der §§ 233 und 245 c des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. Teil I S. 3634) wird hingewiesen.

Der Satzungsbeschluss den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 5 „Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser nördlich des Schwarzen Weges“ und die Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 in Zimmer Nr. 501 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Ergänzend wird der wirksame Bebauungsplan Nr. 5 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.wolgast.de; Bürgerservice; unter dem Link Bauleitplanung eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Krummin, 02.02.2018


von Busse
Bürgermeisterin

